
75. 1. Darf ein Vertrag über Dienstleistungen schon wegen eines voraussichtlich in der Person des Verpflichteten eintretenden Hindernisses als durch Unmöglichkeit der Erfüllung aufgehoben behandelt werden?

U. N. R. I. 5. §. 364.

2. Inwiefern wird solche Berechtigung durch den Wegfall des vorausgegangenen Hindernisses rückgängig?

I. Hilfssenat. Ur. n. 27. September 1881 i. S. S. (Rl.) w. L. (Bekl.)
Rep. IV a. 760/80.

- I. Kreisgericht Paderborn.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hatte in einem mit dem Beklagten und anderen Vorstandsmitgliedern des Altkatholikenvereines zu L. unter deren persönlicher Haftbarkeit im Juni 1876 geschlossenen Vertrage gegen ein bestimmtes Jahresgehalt die Errichtung und Leitung einer Privatesementarschule für die Kinder der jenem Vereine angehörenden Personen übernommen. Die von der Regierung zu U. ihm hierzu erteilte Erlaubnis wurde durch eine Verfügung derselben vom Oktober 1877 zum 1. Januar 1878 ihm entzogen und den Beteiligten, darunter dem Beklagten, hiervon Kenntnis gegeben. Auf die Remonstration des Klägers ist ihm zwar demnächst von der Regierung zur Fortsetzung der Schule noch eine Frist bis zum 1. April 1878 bewilligt; es konstatirt aber nicht, daß hiervon dem Altkatholikenvereine und speziell dem Beklagten vor dem 1. Januar 1878 Nachricht gegeben ist. Der Kläger, welcher thatsächlich seit Anfang Januar 1878 Unterricht nicht mehr erteilt hat, dazu aber bis April desselben Jahres bereit und imstande gewesen sein will, und deshalb das ratierte Gehalt für die Monate Februar

und März jenes Jahres von dem Beklagten als persönlichem Schuldner fordert, ist auf Grund des §. 364 A.L.R. I. 5 von dem Appellationsrichter mit seiner Forderung abgewiesen. Das Reichsgericht hat die wegen Verletzung jener Vorschrift eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Bei der Beurteilung des zwischen den Parteien bestandenen Vertrages war, in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Appellationsrichter, davon auszugehen, daß derselbe den Kläger zu einer höchst persönlichen und, mit Rücksicht auf die allgemeinen Zwecke des Elementarunterrichts, zu einer ununterbrochenen Thätigkeit verpflichtete. Hindernisse, welche sich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in der Person des Klägers entgegenstellten, begründeten daher nicht bloß eine subjektive, sondern zugleich eine objektive Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. Nun ist zwar anzuerkennen, daß nicht jedes vorübergehende Hindernis in der Vertragserfüllung deren Unmöglichkeit herbeiführt, diese Wirkung regelmäßig vielmehr nur dann eintritt, wenn das Hindernis nach seiner Art ein dauerndes ist. Der Charakter der Dauer ist aber nicht bloß in dem Fall anzunehmen, wenn die Beseitigung des Hindernisses erkennbar gänzlich ausgeschlossen ist, sondern schon dann als vorhanden anzuerkennen, wenn der Wegfall des Hindernisses aus thatsächlichen Gründen oder deshalb, weil demselben rechtlich die Eigenschaft der Continuität zukommt, nicht absehbar ist und dadurch der konkrete Vertragszweck vereitelt wird.

Vgl. l. 83 §. 5 Dig. de verb. obl. 45, 1; l. 98 §. 8 Dig. de solut. 46, 3; Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht I. S. 290. 292. 295; Förster, preuß. Privatrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 596; Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 8 S. 153 flg.

Dieser letzte Gesichtspunkt trifft im vorliegenden Falle zu, sofern durch den Erlaß der Regierung vom Oktober 1877 dem Kläger die nach den §§. 3. 4 A.L.R. II. 12, der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 (G.S. S. 135) und den §§. 4. 5 der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (Min.-Blatt für die innere Verw. 1840 S. 94 flg.) gesetzlich erforderliche Erlaubnis zur Haltung der Privatschule nur bis zum 1. Januar 1878 gewährt blieb, und dadurch einerseits ihm die persönliche Befähigung zur Fortsetzung seiner örtlichen Lehrthätigkeit über jenen Termin hinaus von der kompetenten Aufsichtsbehörde bedingungslos entzogen

wurde, andererseits den davon in Kenntniß gesetzten Vorstandsmitgliedern des Altkatholikenvereines nach Maßgabe der §§. 43 flg. A.L.R. II. 12 und des §. 24 der allegierten Instruktion die Pflicht entstand, für anderweite Beschaffung des schulmäßigen Unterrichts der Kinder vom 1. Januar 1878 ab die alsbald notwendige Fürsorge zu treffen. Die Thatfache, daß die Regierung ihre vorerwähnte Verfügung, welcher an sich, wie es bei Anordnungen der Verwaltungsbehörden die Regel bildet, definitive und kontinuierliche Wirksamkeit beizubringen, später und zwar noch vor dem 1. Januar 1878 durch Weitererstattung der Konzession des Klägers änderte, konnte auf die Vertragsstellung des letzten zu dem Beklagten und dessen Mitkontrahenten keinen modifizierenden Einfluß äußern, da nicht behauptet ist, daß diese von der getroffenen Änderung rechtzeitig oder auch nur vor Ablauf des Jahres 1877 benachrichtigt seien, ihnen gegenüber mithin die Verlängerung der Konzession keine andere Bedeutung haben konnte, als lediglich die einer neu eingetretenen Befähigung des Klägers zur anderweiten Eingehung eines Lehrvertrages. blieb daher für den Beklagten die erste Verfügung der Regierung die maßgebende, so mußte auch in Übereinstimmung mit dem Appellationsrichter angenommen werden, daß der Vertrag zwischen den Parteien wegen eingetretener zufälliger Unmöglichkeit seiner Erfüllung von seiten des Klägers nach §. 364 A.L.R. I. 5 mit dem 1. Januar 1878 aufgehoben war und von da an nicht mehr existierte.

Dieser Wegfall des vorliegenden Vertrages bedingte zugleich begrifflich die Unmöglichkeit eines Wiederauflebens desselben nach Wegfall des Hindernisses, wie die citierte l. 98 §. 8 mit den Worten bestätigt: in perpetuum enim sublata obligatio restitui non potest, auch in der Doktrin überwiegend anerkannt wird.

Vgl. Mommsen a. a. O. S. 294; Windscheid, Band. 5. Aufl. Bd. 2 S. 209. 372; Dernburg, preuß. Privatrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 239; Förster a. a. O. und Anmerkung 24 daselbst.

Die scheinbar entgegenstehende Ansicht von Bornemann, Rechtsgeschäfte S. 398 (vgl. S. 400 Nr. 3, 1a daselbst) und Koch, Recht der Forderungen Bd. 1 S. 219, Bd. 2 S. 505, setzt naturgemäß vorübergehende Hindernisse der Erfüllung einer Obligation voraus, welche unter Umständen je nach dem Inhalte der Obligation allerdings ein bloßes Ruhen der Verpflichtung zur Folge haben können."